



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

AnwZ (Brg) 55/16

vom

13. März 2017

in der verwaltungsrechtlichen Anwaltssache

wegen Erlass des Kammerbeitrags  
hier: Erinnerung gegen den Kostenansatz



II.

2 Wird der Antrag nach § 21 GKG, wie im vorliegenden Fall, nach Zugang der Kostenrechnung gestellt, stellt er eine Erinnerung gegen den Kostenansatz gemäß § 66 GKG dar.

3 Die Erinnerung der Kläger ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet. Eine unrichtige Sachbehandlung im Sinne von § 21 Abs. 1 GKG liegt nicht vor. Die Kläger haben mit Schriftsatz vom 15. Februar 2016 gegen das Urteil des Anwaltsgerichtshofs vom 11. Dezember 2015 ein "vorsorgliches Rechtsmittel" eingelegt, das kostenpflichtig zu verbescheiden war. Das Rechtsmittel war als allein statthafter Antrag auf Zulassung der Berufung auszulegen. Im Hinblick auf die als Rechtsmittelrücknahme zu wertende Mitteilung der Kläger, die Sache möge "ohne weiteres an den Sächsischen Anwaltsgerichtshof zur weiteren Veranlassung" zurückgegeben werden, ist gemäß § 193 Satz 1 BRAO i.V.m. GV Nr. 2201 BRAO lediglich eine 0,5-Gebühr angefallen, die - rechnerisch richtig - die angesetzten Kosten in Höhe von 26,50 € ergibt.

III.

4 Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz entscheidet gemäß § 66 Abs. 6 GKG i.V.m. § 1 Abs. 5 GKG der Einzelrichter.

5 Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei (§ 66 Abs. 8 Satz 1 GKG).

Limberg

Vorinstanz:

AGH Dresden, Entscheidung vom 11.12.2015 - AGH 2/15 (II) -